

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]**

12.2.1943 (No. 3)

**urn:nbn:de:bsz:31-48382**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts  
und  
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung  
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der  
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß  
Geschäftsstelle: Straßburg, Bismarckplatz 5 Verlagsort Karlsruhe

1943

Ausgegeben zu Straßburg, den 12. Februar 1943

Nr. 3

## Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>I. Ehrentafel.</b></p> <p><b>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</b></p> <p><b>III. Bekanntmachungen und Verordnungen:</b><br/>Vollzug des Besoldungsgesetzes.<br/>Erhebung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer von den ins Altreich abgeordneten oder versetzten elsässischen Beamten und Angestellten.<br/>Hitlergruß in den Schulen.<br/>Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.</p> | <p>Vermerk über den Kriegseinsatz in den Schulzeugnissen.<br/>Staatliches Berufspädagogisches Institut in Straßburg.<br/>Gefahren der Starkstromleitungen.<br/>Pädagogische Prüfung im Oktober und November 1942.</p> <p><b>IV. Personalmeldungen.</b></p> <p><b>V. Stellenausschreiben.</b></p> <p><b>VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.</b></p> <p><b>VII. Mitteilung.</b></p> |
|---|--|

## Ehrentafel



### Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Ackermann, Walter, Studienrat an der Rotteck-Schule in Freiburg, gefallen als Gefreiter im Dezember 1942.
- Drechsel, Dr. rer. pol. Rudolf Heinz, wissenschaftlicher Assistent am Institut für Volkswirtschaft in Heidelberg, gefallen als Leutnant im November 1942.
- Edelmann, Heinrich, Lehrer an der Volksschule in Eiersheim, gefallen als Oberfeldwebel und Offiziersanwärter im Oktober 1942.
- Fischer, Gustav, Hauptlehrer an der Volksschule in Oberhausen. Ldkr. Bruchsal, gestorben als Unteroffizier im September 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Mast, Karl, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Stühlingen, gefallen als Leutnant im Dezember 1942.

Oeppling, Emil, Studienassessor am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe, gefallen als Leutnant im Dezember 1942.

Schwarz, Dr. Heinrich, Studienassessor an der Erich Ludendorff-Schule in Freiburg, gefallen als Leutnant und Adjutant im Dezember 1942.

Vincenz, Erhart, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Rastatt, gefallen als Leutnant im November 1942.

Weh, Alfons, Hauptlehrer an der Volksschule in Obermettingen, gefallen als Oberleutnant und Kompanieführer im November 1942.

## II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes 1942:

Nr. 630. „Landwirtschaftliche Berufsschulen; hier: Unfallschutz der Lehrkräfte während ihres Einsatzes in der Ernährungs- und Betriebssicherung“ (MBIWEV. 1942 S. 418 — Nr. DI 1025/43).

## III. Bekanntmachungen und Verordnungen

### Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Abs. 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Abänderung der bisherigen Regelung bis auf weiteres nur noch eine Erklärung abzugeben ist

- a) für alle kinderzuschlagsfähigen Kinder über sechzehn Jahre,
- b) für die Stiefkinder, Pflegekinder und uneheliche Kinder auch unter sechzehn Jahren.

Es brauchen hiernach keine besonderen Erklärungen abgegeben zu werden, für die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinder

unter sechzehn Jahren  
(Stichtag 15. März).

Zur Abgabe der Erklärung sind Vordrucke zu verwenden, die den Beamten, die in Betracht kommen, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke alsbald genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1943 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten, hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Voll-

ständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1943 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Abs. 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen, darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1942/43 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1942 und Wintersemester 1942/43. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung zum Arbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen wurden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1943 bis 31. März 1944) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Wei-

terbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Straßburg, den 29. Januar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht  
und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. A 1 126

In Vertretung  
Gärtner

#### Erhebung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer von den ins Altreich abgeordneten oder versetzten elsässischen Beamten und Angestellten.

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Mai 1941 S. 2227 — 136 III (Bekanntmachung vom 4. Juli 1941 — Regierungsanzeiger für das Elsaß Folge 44 vom 20. Juni 1941 — Straßburger Neueste Nachrichten Nr. 168 vom 20. Juni 1941 —) sind Lohnempfänger, die im Elsaß ihre dauernde Arbeitsstätte oder den ausschließlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Elsaß haben, von der Zahlung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer befreit. Diese Befreiungsbestimmung findet aufgrund einer Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen keine Anwendung auf diejenigen Lohnempfänger, welche ihre laufenden Bezüge zwar aus einer im Elsaß gelegenen Kasse erhalten, ihre dauernde Arbeitsstätte oder den ausschließlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Altreichsgebiet haben. Hiernach sind alle elsässischen Lehrkräfte, Beamten und Angestellten, welche in Baden eingesetzt sind und bei denen eine der vorbezeichneten drei Bedingungen gegeben ist, kriegszuschlagspflichtig.

Die Kriegszuschlagspflicht tritt nicht ein, wenn eine Abordnung (Beschäftigung) in das Reichsgebiet nur auf einen von vornherein begrenzten, 3 Monate nicht übersteigenden Zeitraum erfolgt ist und die Frist von 3 Monaten ununterbrochener Tätigkeit im Reichsgebiet auch nachträglich nicht verlängert wird. Ebenso kommt eine Kriegszuschlagspflicht nicht in Frage, wenn ein Beamter usw. seine Tätigkeit im Reichsgebiet am Ort der Versetzung oder Abordnung von seiner im Elsaß beibehaltenen Wohnung aus durch tägliche Hin- und Rückfahrten ausübt. Die Kreis- und Stadtschulämter in Baden und die Leiter der mir un-

mittelbar unterstellten Schulen in Baden haben listenmäßig umgehend meiner Dienststelle in Straßburg, Bismarckplatz 5, für die höheren Schulen, für die kaufmännischen Lehranstalten und für die Staatsbauschule und Ingenieurschule meiner Dienststelle in Straßburg, Ruprechtsauerallee 45-49 mitzuteilen, welche Lehrkräfte täglich von ihrer im Elsaß beibehaltenen Wohnung aus an den Dienort fahren und abends wieder in das Elsaß zurückfahren.

Die Kasse des Chefs der Zivilverwaltung erhebt von den Beamten und Angestellten, die hierfür in Betracht kommen, vom 1. März 1943 an laufend den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer; dabei wird im Monat März der Kriegszuschlag für die Monate Januar und Februar 1943, im April derjenige für die Monate März und April 1943 einbehalten. Vom 1. Mai ab erfolgt regelmäßig die Erhebung für den laufenden Monat.

Nach der weiteren Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen muß der Kriegszuschlag nachträglich für das Jahr 1942 erhoben werden. Diese nachträgliche Erhebung erfolgt durch die zuständigen Finanzämter im Veranlagungsverfahren. Hierwegen wird den einzelnen Beamten und Angestellten, die es angeht, vom zuständigen Finanzamt seinerzeit ein Steuerbescheid zugehen. Den von der vorstehenden Anordnung betroffenen Beamten usw., die glauben, für 1942 den Kriegszuschlag nachträglich nicht entrichten zu können, muß es überlassen bleiben, bei dem Finanzamt, das für ihre Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer im Reichsgebiet zuständig ist, um Verzicht auf die volle Nacherhebung des Kriegszuschlags nachzusuchen und das Gesuch entsprechend zu begründen.

Straßburg, den 8. Februar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht  
und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß  
Nr. Uv/Allg. 456 In Vertretung  
Gärtner

#### Hitlergruß in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Mit Bekanntmachung vom 19. Juli 1933 Nr. B 31759 (Amtsblatt 1933 S. 117 f.) wurde der Gruß „Heil Hitler“ für Lehrer und Schüler aller Schulen eingeführt. Unter dem 31. Dezember 1933 Nr. B 220 (Amtsblatt 1933 S. 205 f.) ist angeordnet worden, auf welche Weise der Hitlergruß insbesondere auch im konfessionellen Religionsunterricht erwiesen werden muß.

Es besteht Veranlassung, diese Vorschriften für Baden in Erinnerung zu bringen und für das Elsaß ausdrücklich zur Beachtung bekanntzugeben.

Der Hitlergruß ist darnach zu Beginn jeder Unterrichtsstunde durch den Lehrer vor der stehenden Klasse bei gleichzeitigem Erheben des rechten Armes mit den Worten „Heil Hitler“ zu erweisen; die Schüler der Klasse erwidern den Gruß durch gleichzeitiges Erheben des rechten Armes mit den Worten „Heil Hitler“. Der Lehrer beendet die Unterrichtsstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, wiederum durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler“; die Schüler antworten in gleicher Weise.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer verpflichtet, diesen Vorschriften der Schulordnung genauestens zu entsprechen. Religiöse Wechselgespräche, Bibelsprüche, Liederverse oder Gebete sind bei Beginn des Unterrichts nur *n a c h* dem Hitlergruß und am Ende der Unterrichtsstunde nur *v o r* dem Hitlergruß zulässig.

Lehrer und Schüler erweisen einander im übrigen innerhalb und außerhalb der Schule den Hitlergruß in der üblichen Weise.

Strasbourg, den 2. Februar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. Uv/B Allg. 234 In Vertretung  
Gärtner

#### Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschluszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Eine Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschluszeugnisses einer anerkannten Mittelschule aufgrund der Prüfungsordnung vom 27. Jan. 1940 E II d 33/40, E III, Z II a wird in Baden im Monat April ds. Js. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 1. März ds. Js. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern seinerzeit noch mitgeteilt werden.

Strasbourg, den 27. Januar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. Uv. I C Allg. 31 In Vertretung  
Gärtner

#### Vermerk über den Kriegseinsatz in den Schulzeugnissen.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. November 1942 (MBIWEV. 1942 S. 435).

Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

Strasbourg, den 4. Februar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. Uv./B Allg. 284 In Vertretung  
Gärtner

#### Staatliches Berufspädagogisches Institut in Strasbourg.

An die Leitungen der Bau- und Ingenieurschulen, der Meisterschulen für das Deutsche Handwerk, der Gewerblichen Berufs- und Berufsfachschulen und der Hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, der Landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen und der Höheren Schulen.

Ich ersuche, den Studierenden und Schülern der obengenannten Schulen nachfolgende Veröffentlichung bekannt zu geben und sie auf die Möglichkeit der Ergreifung des Berufs eines Gewerbelehrers oder einer Gewerbelehrerin hinzuweisen.

Strasbourg, den 1. Februar 1943.

Der Badische Minister der Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. Uv. I D Allg. 2372 In Vertretung  
Gärtner

#### Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen.

Fachrichtungen: Metall-, Bau- und Holzgewerbe, Textil- und Ledergewerbe, Bekleidungsgewerbe und Hauswirtschaft. Weitere Abteilungen werden nach Bedarf geführt. Beginn des Sommersemesters am 12. April 1943.

Gleichzeitig beginnt ein Sonderlehrgang in der Abteilung Bekleidungsgewerbe für Lehrerinnen mit Gesellen- oder Meisterprüfung.

Anmeldetermin 1. März 1943. Nähere Auskunft erteilt der Leiter. Persönliche Vorsprachen am Mittwoch.

Strasbourg, den 27. Januar 1943.

Der Leiter des Berufspädagogischen Instituts  
In Vertretung  
Eichkorn

### Gefahren der Starkstromleitungen.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Oktober 1942 — EII a (C 1 a G) 34/42 — (MBIWEV. 1942 S. 413) und ersuche um entsprechende Veranlassung.

Der angezogene Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 17. Mai 1939 hat folgenden Wortlaut:

Unfälle von Kindern durch Erklettern von Starkstromleitungsmasten.

In nicht genügender Kenntnis der Gefahren des Starkstroms kommt es immer wieder vor, daß Kinder die Leitungsmasten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen erklettern und mit spannungsführenden Teilen in Berührung kommen. Die auf diese Weise eintretenden — teilweise tödlich verlaufenden — Unglücksfälle könnten vermieden werden, wenn die Kinder rechtzeitig und nachdrücklich auf die Gefahren der Hochspannungsleitungen hingewiesen würden. Ich mache deshalb allgemein auf das Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen aufmerksam und ersuche zu veranlassen, daß das Merkblatt, das nachstehend nochmals abgedruckt ist, in angemessenen Zeitabständen zum Gegenstand der Besprechung im Unterricht gemacht wird.

Die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung hat mit meiner Zustimmung die ihr angeschlossenen ländlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen veranlaßt, den Schulen Warntafeln zuzustellen. Ich ersuche, die eingehenden Tafeln bei den stattfindenden Unterweisungen der Kinder als Anschauungsmaterial zu verwenden.

Dieser Erlaß wird n u r im RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft,  
Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrag  
Frank

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

#### Merkblatt

für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen.

Gültig ab 1. Oktober 1925.

Die Berührung aller elektrischen Leitungen ist grundsätzlich zu vermeiden.

Nicht nur die Berührung solcher Leitungen, deren Masten durch rote Blitzpfeile oder Warnungsschilder gekennzeichnet sind, ist lebensgefährlich;

auch nicht gekennzeichnete Leitungen können unter Umständen, die der Nichtfachmann nicht beurteilen kann, Gefahren bringen.

Bei allen Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen, z. B. beim Fällen und Ausästen von Bäumen, beim Aufstellen von Gerüsten für Bauten und Brunnenbohrungen, bei allen Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, beim Fensterputzen, beim Be- und Entladen von Erntewagen, beim Errichten von Getreidemieten, beim Aufrichten von Leitern zum Obstpflücken und zum Feuerlöschen sowie beim Bau von Luftleitern (Antennen) für Funkanlagen u. dgl. ist die Berührung der Leitungen der Isolatoren und der an Holzmasten angebrachten Eisenteile, auch der Ankerdrähte, zu vermeiden. Besonders ist beim Fällen von Bäumen darauf zu achten, daß diese nicht gegen die Leitungen oder Masten stürzen. Besteht eine derartige Berührungsgefahr, so ist die nächste Betriebsstelle der Überlandzentrale (des Elektrizitätswerkes) vor Beginn der Arbeiten so rechtzeitig zu verständigen, daß diese entweder die Leitung abschalten oder sonst geeignete Schutzmaßnahmen treffen kann.

Bei Bränden ist die nächste Betriebsstelle sofort zu benachrichtigen. Hochspannungsleitungen sollen nicht angespritzt werden.

Transformatorhäuschen dürfen durch Unbefugte nicht betreten, Leitern an die Häuschen nicht angelegt werden.

In der Nähe elektrischer Leitungen Drachen steigen zu lassen, ist lebensgefährlich, ebenso das Erklettern von Leitungsmasten.

Gerissene, von den Masten herabhängende oder am Erdboden liegende Leitungen zu berühren oder sich ihnen zu nähern, ist gefährlich. Vorübergehende sind in derartigen Fällen zu warnen. Die nächste Betriebsstelle der Überlandzentrale (des Elektrizitätswerkes) ist auf schnellstem Wege, womöglich telephonisch oder telegraphisch, zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist notwendig bei etwa an den Leitungen oder den Isolatoren beobachteten Licht- und Feuererscheinungen.

Einen Verunglückten, der unmittelbar oder mittelbar mit der Leitung noch in Berührung steht, anzufassen, ist lebensgefährlich; nur durch sachgemäßes Eingreifen kann ihm geholfen werden.

Bei der Hilfeleistung ist zu beachten:

Die Leitung ist, wenn irgend möglich, sofort spannungsfrei zu machen; ist dieses geschehen, so kann der Verunglückte ohne weiteres von ihr getrennt werden. Für den Fall, daß die Leitung nicht sofort spannungsfrei gemacht werden kann, wird dem Nichtfachmann abgeraten, die Trennung trotzdem zu versuchen, da die Gefahr, daß noch weitere Personen dabei zu Schaden kommen, grö-

ber als die Aussicht auf Erfolg ist. Man warte vielmehr die Ankunft des Betriebspersonals ab und helfe diesem.

Bei Bewußtlosen ist so schnell wie möglich künstliche Atmung anzuwenden und bis zu 2 h fortzusetzen, wenn nicht inzwischen der Arzt aus sicheren Anzeichen den Tod festgestellt hat.

Um die künstliche Atmung einzuleiten, legt man den Verunglückten auf den Rücken, öffnet alle beengenden Kleidungsstücke und schiebt ein Polster (z. B. zusammengerollten Rock) unter die Schultern, faßt mit einem Taschentuch die Zunge des Betäubten, zieht sie kräftig heraus, um die Luftwege frei zu machen und bindet die Zunge mit dem Tuche an dem Kinn fest. Man kniet hinter dem Verunglückten nieder, das Gesicht dem Verunglückten zugewendet, faßt sodann dessen Arme am Ellbogen, zieht sie über den Kopf, führt sie zurück und drückt sie an den Brustkasten. Die Bewegungen müssen langsam vorgenommen werden, etwa fünfzehnmal in einer Minute.

Auf alle Fälle ist schleunigst ein Arzt zu holen und die nächste Betriebsstelle zu benachrichtigen.

Besondere Verhaltensmaßregeln für Kinder.

1. Du sollst weder an Leitungsmasten hinaufklettern, noch an ihnen herumspielen!
2. Du sollst nicht auf Bäume, Gerüste o. dgl. klettern, an denen Freileitungen vorbeiführen!
3. Du sollst nicht auf Transformatorenhäuschen und ihre Umzäunungen klettern!
4. Du sollst nicht in der Nähe von Freileitungen Drachen steigen lassen!
5. Du sollst nie einen von einem Leitungsmast herabhängenden oder am Erdboden liegenden Draht berühren oder auch nur in dessen Nähe gehen!
6. Du sollst Verankerungen von Leitungsmasten nicht berühren, auch nicht an ihnen rütteln oder schaukeln!
7. Du sollst nicht mit Steinen oder anderen Gegenständen nach den Porzellanisolatoren oder nach den Leitungsdrähten werfen!
8. Du sollst Transformatorenhäuser und Schalträume nicht betreten, auch wenn sie offenstehen und unbewacht sind!
9. Du sollst einen an elektrischen Leitungen Verunglückten nicht anfassen, aber du sollst sofort Erwachsene zu Hilfe holen!

Erklärungen.

Nicht nur die Berührung der durch rote Blitzpfeile und durch Warnungsschilder der Maste gekennzeichneten Leitungen ist lebensgefährlich, sondern auch nicht gekennzeichnete Leitungen kön-

nen unter Umständen, die der Nichtfachmann nicht beurteilen kann, Gefahren bringen.

Zu 2. Nicht nur durch die unmittelbare Berührung der Leitungen, sondern auch durch die Berührung von Ästen und Zweigen in der Nähe von Hochspannung führenden Leitungen können Menschen zu Schaden kommen; besondere Vorsicht ist daher auch beim Abernten der Obstbäume geboten, wenn sie sich in der Nähe von Freileitungen befinden.

Zu 3. An den Transformatorenhäusern führen häufig Leitungen herunter, die beim Erklettern der Häuschen oder Zäune erreichbar sind. Diese Leitungen sind zwar vielfach isoliert, doch bietet auch die Isolierung keinen zuverlässigen Schutz, schon deshalb, weil sie im Freien leicht verwittert und dann von der Spannung durchschlagen wird.

Zu 4. Die Drachenschnüre können, besonders wenn sie etwas feucht sind, im Falle einer Berührung mit einer Leitung den Strom gut leiten und so eine Verletzung oder den Tod des die Drachenschnur haltenden Kindes herbeiführen.

Zu 5. Auch von einem die Erde berührenden Draht können starke Ströme in das Erdreich übertreten und die in die Nähe der Berührungsstelle tretenden Personen in höchstem Maße gefährden.

Zu 6. und 7. Dieses könnte das Reißen und Herabfallen der Drähte und damit eine Gefährdung der Vorüberkommenden zur Folge haben. Außerdem kann das Reißen auch nur eines einzigen Drahtes die öffentliche Stromversorgung eines großen Bezirkes und somit die Stilllegung vieler landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe nach sich ziehen.

Zu 8. Die Transformatoren- und Schaltstationen sollen stets verschlossen gehalten werden, so daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Jedoch kann durch Fahrlässigkeit, infolge Abbrechens eines Schlüssels oder aus einem ähnlichen Grunde, die Tür eines Transformatorenhäuschens einmal unverschlossen bleiben. In einem solchen Falle würde sich, da ein großer Teil der Einrichtung in einer Transformatorenstation unter Hochspannung steht, ein den Raum betretender Nichtfachmann in unmittelbare Lebensgefahr begeben.

Strabburg, den 29. Januar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht  
und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. Uv./B I 7517 In Vertretung  
Gärtner

**Pädagogische Prüfung im Oktober  
und November 1942.**

Im Oktober und November 1942 haben folgende Bewerber(innen) die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

**In der Fachgruppe Neuere Sprachen  
und Geschichte:**

Studienreferendar Erwin Feller, von Straßburg/Elsaß

Studienreferendarin Ruth Jahn, geb. Senner, von Hagenau/Elsaß

Studienreferendar Wilhelm König, von Wien-Klosterneuburg

Studienreferendarin Gertrud Krauß, von Freiburg i. Br.

Studienreferendarin Anneliese Meyer, von Straßburg/Elsaß

Studienreferendarin Luise Pander, geb. Hofschneider, von Karlsruhe

Studienreferendarin Gabriele Sayle, von Memmingen

Studienreferendarin Carla Schott, von Ensisheim/Elsaß

Studienreferendarin Margarete Steibelt, von Berlin

Studienreferendar Karl Weick, von Straßburg/Elsaß

Studienreferendar Ernst-Walter Zeeden, von Berlin-Wilmersdorf (Sondertermin).

**In der Fachgruppe Alte Sprachen:**

Studienreferendarin Marie Baum, von Schirmeck/Elsaß

Studienreferendar Moritz Eber, von Lützelhausen/Elsaß

Studienreferendar Paul Jäger, von Freiburg i. Br.

**In der Fachgruppe Mathematik  
und Naturwissenschaften:**

Studienreferendarin Luise Bechtold, von Mannheim.

**In der Fachgruppe Zeichnen:**

Zeichenlehrer Herbert Rothweiler, von Villingen.

Straßburg, den 15. Januar 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht  
und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

Nr. B 49432

In Vertretung  
Gärtner

**IV. Personalmeldungen**

**Ernannt:**

Zum Abteilungspfleger: Oberpfleger Franz Huber bei den klin. Universitätsanstalten Freiburg.

Zum Obermaschinenmeister: Oberwerkführer Karl Kalchschmidt bei den klin. Universitätsanstalten in Freiburg.

Zum Maschinenmeister: Maschinist Wilhelm Burger an der Universität Freiburg.

Zum Werkführer: Maschinenmeister Julius Vinzenz Karle an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Zur außerplanmäßigen Bibliotheksinspektorin: Hannelore Thumm an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Studienrat an einer Wirtschaftsoberschule: Studienrat Siegfried Stolzenberger (im Wehrdienst) an der Handelslehranstalt I in Karlsruhe.

Zu planmäßigen Berufsschullehrern(innen) die außerplanmäßigen Berufsschullehrern(innen): Leopold Bächle (im Wehrdienst) an der Karl Benz-Schule, Gewerbliche Berufsschule, in Mannheim — Leo Broja (im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe — Robert Haas (im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe — Rudolf Hahn (im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Baden-Baden — Walter Heine an der Karl Benz-Schule, Gewerbliche Berufsschule in Mannheim, z. Zt. an die Gewerbliche Berufsschule I in Straßburg abgeordnet — Fritz Stichling an der Gewerblichen Berufsschule in Wertheim, z. Zt. z. Dienstleistung an die Gewerbliche Berufsschule II in Mülhausen abgeordnet — Wilhelm Stocker an der Gewerblichen Berufsschule in Triberg, z. Zt. an die Gewerbliche Berufsschule in St. Ludwig abgeordnet — Anna Gnirs in Wyhl.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Heinrich Lang (Wilhelmsfeld) in Hemsbach, Ldkr. Mannheim — Oskar Stiefvater in Weil a. Rh., Ldkr. Lörrach.

Zum Schulleiter (RBesGr. A 4 b 1): Hauptlehrer Otto Vischer (im Wehrdienst) in Völkersbach.

Zu Lehrern(innen) die apl. Lehrer(innen): Karl Baitsch in Weingarten — Walter Buntru (im Wehrdienst) in Peterzell — Camilla Duffner in St. Blasien — Emil Jäger (im Wehrdienst) in Mühlbach — Wilhelm Schelhaas (im Wehrdienst) in Ettlingenweier — Franz Schönig (im Wehrdienst) in Hochdorf — Johann Schütz (im Wehrdienst) in Hügelsheim — Hanns Waßmer (im Wehrdienst) in Munzingen.

**Versetzt in gleicher Eigenschaft:**

Studienrat Theodor Kuhnmann (im Wehrdienst) an der Humboldt-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe an die Lehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

Die Hauptlehrer: Friedrich Hartmann in Mündingen nach Hagnau — Leo Rudmann in Todtmoos-Au nach Heitersheim.



**Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:**

Professor Karl Hönn an der Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz.

Die Berufsschullehrerinnen: Frau Emma Herm in Singen a.H. — Lydia Weis in Müllheim.

**In den Ruhestand versetzt:**

Rektor Josef Zehnder in Tiengen, Ldkr. Waldshut.

Die Hauptlehrer(innen): Minna Brenzinger, geb. Curtaz in Untergrombach — Emilie Heitzler in Altschweier — Friedrich Quick in Haselbach — Maria Zeiser in Bruchsal.

**Entlassen auf Ansuchen:**

Hilfsschullehrerin Ella Zick in Heidelberg.

**Gestorben:**

Hauptlehrer a. D. Otto Kähni in Radolfzell am 31. Dezember 1942. — Rektor Philipp Heizerling in Mannheim am 1. Januar 1943. — Gartenoberinspektor August Steinberger am Botanischen Institut der Universität Heidelberg am 1. Jan. 1943. — Professor a. D. Dr. Karl Künkel in Heidelberg am 6. Januar 1943. — Hauptlehrerin Marta Löhle in Karlsruhe am 7. Januar 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Theresia Rimmele, zuletzt in Rastatt, am 16. Januar 1943. — Professor Hermann Schmukle an der Hindenburg-Schule in Freiburg am 22. Januar 1943. — Professor Benedikt Kempf am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt am 23. Januar 1943.

**V. Stellenausschreiben****An Volksschulen:**

Lehrerstellen in: Höpfigen, Ldkr. Buchen — Immenreich, Ldkr. Waldshut — Inzlingen, Ldkr. Lörrach — Malsch, Ldkr. Heidelberg — Mutschelbach, Ldkr. Karlsruhe — Nordschwaben, Ldkr. Säckingen — Reilingen, Ldkr. Mannheim — Villingen — Wiesental, Ldkr. Bruchsal.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

**VI. Eingesandte Druckwerke u. Lehrmittel****Allgemein.**

Zausch / Krampf / Dr. Tornow, Fibel für Hilfsschulen. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau.

**VII. Mitteilung**

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Landmaschinenhandwerk genehmigt.

Die vom Reichsstand des deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Landmaschinenhandwerk ist im Druck und Verlag: Karl Zeleny & Co., München 23, Karl Theodor-Straße 29, erschienen.